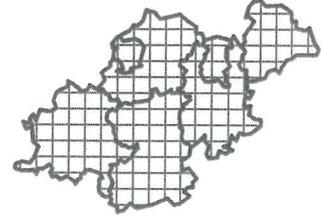


REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Referat Raumordnung und Landesplanung
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Betreff „Landesentwicklungsprogramm“

vorab per Mail an:

poststelle@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
1080-51-8103/46-8-1497/2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
300.25/8106/10/2024

Gera
15.03.2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum 2. Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) wurde die Möglichkeit der Stellungnahme zum 2. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP Thüringen) in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie eingeräumt.

Mit Beschluss PLA/STA 09/02/23 vom 17.03.2023 hat die RPG OT im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP Thüringen eine Stellungnahme abgegeben. Die Übernahme einiger Anregungen in den nun vorliegenden 2. Entwurf wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die RPG OT macht zum 2. Entwurf zur Änderung des LEP Thüringen Einwände geltend und regt eine weitere Überarbeitung des Planentwurfs entsprechend den nachfolgenden Ausführungen an.

Allgemein

Die Abwägung der Stellungnahmen zum ersten Entwurf zur Änderung des LEP hätten veröffentlicht und Teil der zweckdienlichen Unterlagen während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Planentwurf sein sollen.

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/start/ds/index.asp> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

PRÄSIDENTIN: LANDRÄTIN FRAU MARTINA SCHWEINSBURG ● LANDRATSAMT GREIZ ● DR. RATHENAU-PLATZ 11 ● 07973 GREIZ
☎ 03661 / 876-101 ● FAX 03661 / 876-244

REGIONALE PLANUNGSSTELLE BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT ● PUSCHKINPLATZ 7 ● 07545 GERA ● ☎ 0361 / 57334-4410, -4418 ● FAX 0361 / 57334-4413
● E-MAIL: REGIONALPLANUNG-OST@TLVWA.THUERINGEN.DE

SPARKASSE GERA-GREIZ ● SWIFT-BIC: HELADEF1GER ● IBAN: DE81 8305 0000 0000 0187 08

Begründung

Dem Einreicher ist bewusst, dass die Auswahl der zur Veröffentlichung bestimmten zweckdienlichen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG der planaufstellenden Stelle obliegt. Nichtsdestotrotz würde die Veröffentlichung der Abwägungsentscheidungen ganz wesentlich zur Transparenz des Beteiligungsverfahrens beitragen und die Nachvollziehbarkeit der Abwägungsentscheidungen deutlich verbessern. Darüber hinaus wird durch das Zurückhalten der Abwägungen die fachliche Auseinandersetzung mit den beabsichtigten landesplanerischen Regelungen und die Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung erschwert.

Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien

Der gesamte Abschnitt sollte weiter qualifiziert werden. Insbesondere ist auf eine Klarstellung und Erläuterung der „jeweiligen besonderen Handlungserfordernisse“ der durch den Plangeber bestimmten Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen und auf einen erklärenden Zusatz zur beabsichtigten Steuerungswirkung der Festlegungen abzustellen.

Begründung

Weiterhin weist Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien ein Defizit dahingehend auf, dass die durch den Plangeber vollzogene raumstrukturelle Gliederung aufgrund einer fehlenden Erläuterung diesbezüglich nicht schlüssig nachvollzogen werden kann. So werden weiterhin Räume zusammengefasst, die mit Blick auf die gewählten Indikatoren nur wenige Gemeinsamkeiten aufweisen (bspw. Gera-Zeulenroda-Schleiz) oder Räume in unterschiedliche Raumstrukturgruppen eingeordnet, die ähnliche Indikatorenwerte aufweisen (Schmölln-Gößnitz-Altenburg).

Darüber hinaus werden auch weiterhin keine besonderen Handlungserfordernisse für die jeweiligen Raumstrukturtypen formuliert. Erforderlich wäre die Ergänzung von landesplanerisch angestrebten Entwicklungszielen für die einzelnen Raumstrukturgruppen, welche dann als Orientierungsvorgabe für konkrete Festlegungen in Form von Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung dienen können. Schlussendlich ist die RPG OT weiterhin der Ansicht, dass die Nachvollziehbarkeit der Bildung der Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen auf Grundlage der verwendeten Indikatoren nur durch eine Ergänzung der Begründungen gewährleistet werden kann und letztendlich nur durch die Formulierung konkreter landesplanerischer Ziele für die Raumstrukturgruppen und –typen der gesamte Abschnitt 1.1 eine Steuerungswirkung entfalten kann.

Abschnitt 2.2 Zentrale Orte**Zu 2.2.3 G Zentralörtliche Funktionen**

Die RPG OT plädiert weiterhin für eine Änderung des zweiten Satzes des Plansatzes 2.2.3 G wie folgt: „Eine räumliche Funktionsbündelung soll durch die Bestimmung eines Siedlungs- und Versorgungskerns der als zentraler Ort ausgewiesenen Gemeinde erhalten bzw. angestrebt werden.“

Begründung

Durch die freiwillige Neugliederung der Gemeinden kommt es zunehmend zu einer territorialen Ausdehnung von Gemeinden – insbesondere auch derjenigen, die als zentraler Ort bzw. Grundzentrum ausgewiesen sind (siehe z. B. Nobitz). Der planerische Gedanke des räumlichen Konzentrations- und Bündelungsprinzips des Zentrale-Orte-Konzeptes, also die Herausbildung geeigneter Kristallisationspunkte als räumliche Ansatzpunkte für Infrastrukturplanungen, steht dieser Entwicklung entgegen. Es reicht nicht aus und

entspricht auch nicht den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 ROG, die Funktion als Grundzentrum lediglich der politischen Gemeinde in ihrer Gesamtheit anzutragen. Ziel der raumordnerischen Festlegungen sollte es sein, dass sich innerhalb der als zentraler Ort ausgewiesenen Gemeinde ein Wachstumspol ausprägt, der den zugehörigen Grundversorgungsbereich (einschließlich der überörtlich nicht relevanten Ortsteile einer als Grundzentrum bestimmten „Flächengemeinde“) bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung „mitzieht“. Darüber hinaus ist die Bestimmung eines Siedlungs- und Versorgungskerns aus vielerlei Hinsicht planerisch sinnvoll und geboten. Denn durch eine räumliche Konzentration von überörtlich bedeutsamer Infrastruktur der Daseinsvorsorge in diesen zu bestimmenden Siedlungs- und Versorgungskern wird entscheidend zur Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge, (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG), zur räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und letztlich zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge im Sinne der Sicherung von Chancengerechtigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG) beigetragen.

Zu 2.2.5 Z und Begründung

Die RPG OT begrüßt die vorgenommene Ergänzung der Begründung zu 2.2.5 Z. Für die Ostthüringer Oberzentren sollte eine Vervollständigung der Ausführungen bezüglich ihrer infrastrukturellen, kulturellen und touristischen Bedeutung erfolgen.

Begründung

Für die Stadt Gera um Ergänzung folgender Potenziale/Bedeutungen:

- Potenzial aufgrund der infrastrukturell sehr guter Anbindung durch Bundesautobahn A 9 und A 4 sowie den Verbindungen des Schienenpersonenfern- und -nahverkehrs,
- Bildungspotenzial durch Duale Hochschule und SRH-Hochschule,
- weitreichende kulturelle Bedeutung durch 5-Sparten-Theater, Kultur- und Kongresszentrum, Otto Dix-Geburtshaus, BUGA-Park u. a.).

Für die Stadt Jena um Ergänzung folgender Potenziale/Bedeutungen:

- Lage an bedeutenden Infrastrukturachsen,
- wachsende Potenziale im Bereich des Tagungs- und Kulturtourismus.

Zu 2.2.10 G Begründung

Die Begründung zu 2.2.10 G ist weiterhin fehlerbehaftet und zu überarbeiten.

Begründung

Die Angaben Dreiviertel (Autobahnnetz) oder Zweidrittel (Zugang zum schnellen SPNV) sind zu verifizieren und zu konkretisieren. Was bedeutet: „drei Viertel dieser Orte verfügen über mindestens einen schnellen Zugang zum Autobahnnetz“? Zum Beispiel besitzen Mittelzentren wie Schmölln-Gößnitz, Greiz, Zeulenroda-Triebes, Bad Lobenstein, Pößneck, Neuhaus-Lauscha, Schmalkalden, Sonneberg, Hildburghausen, Meinigen, Bad Salzungen, Apolda keinen direkten Autobahnanschluss. Die vom Plangeber genutzte Formulierung „schneller Zugang“ ist nicht weiter spezifiziert oder definiert.

Zu 2.2.11 Z und Begründung

Die Ausweisung von Grundzentren durch die Landesplanung stellt einen Eingriff in die Planungskompetenzen der Regionalen Planungsgemeinschaften dar. Grundzentren sind in den Regionalplänen auf der Grundlage eines landesplanerischen Kriterienkatalogs auszuweisen. Das Ziel 2.2.11 Z ist zu streichen.

Begründung

Betreffend der in den Planungsabsichten zur Bestimmung der künftigen Grundzentren enthaltenen Aussage, dass zusätzliche Grundzentren dann legitimiert sind, wenn deren vorausberechnete Einwohnerzahl für das Jahr 2035 oder 2040 mehr als 6.000 beträgt, ist festzustellen, dass dieser methodische Planungsansatz keine valide Grundlage für eine derartige Planungsentscheidung darstellt. Das Nachvollziehen der in den zurückliegenden Jahren erfolgten Gemeindeneugliederungen wie auch absehbare Neustrukturierungen der gemeindlichen Gebietskulisse stellen allein kein geeignetes Entscheidungskriterium für die Ausweisung als Grundzentrum dar, denn nicht jede neu gegliederte Gemeinde mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern ist so strukturiert bzw. lässt sich so strukturieren, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann. Bei der Bestimmung der Grundzentren sind vor allem die Basisfunktionen Versorgungs-, Verkehrs- und Verwaltungsschwerpunkt sowie Wachstums-/Entwicklungspol von Bedeutung (funktionsausgerichtete Bestimmung).

Die Versorgungszentralität beinhaltet vor allem Einzelhandel und Dienstleistungen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Schulen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Des Weiteren ist die Verkehrszentralität dieser Orte ein relevantes Kriterium. Als Verknüpfungspunkte des ÖPNV sollen sie mit dem ÖPNV in 30 Minuten aus dem Grundversorgungsbereich erreichbar sein. Auch die Funktion als Verwaltungssitz bedingt eine gute verkehrliche Erreichbarkeit. Letztlich spielt im Rahmen der Entwicklungsfunktion dieser Orte auch die Arbeitsplatzzentralität (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) eine gewichtige Rolle.

All diese Aspekte sind in einem landesplanerischen Kriterienkatalog zusammenzufassen, anhand dessen im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung geprüft wird, welcher Ort diesen definierten Kriterien entspricht. Die Regionalen Planungsgemeinschaften verfügen über die erforderlichen Kenntnisse der Siedlungsstruktur, der Erreichbarkeit sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten, um aus den für Grundzentren geeigneten Siedlungs- und Versorgungskernen diejenigen auszuwählen, die als Netzpunkte zur Sicherung der Grundversorgung im ländlich geprägten Raum in Ergänzung des Netzes höherrangiger Zentraler Orte erforderlich sind.

Sollte der Plangeber dieser Einreichung nicht folgen, sind die Regionalen Planungsgemeinschaften durch eine neue Vorgabe zu befähigen, zentrale Versorgungsbereiche/Versorgungskerne für Grundzentren – in Anlehnung an die Anregung zu 2.2.3 G – als Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung zu bestimmen, um so die räumliche Ordnung, Sicherung und Entwicklung der Teilräume zu gewährleisten.

Zu 2.2.15 V und Begründung

Die Vorgabe für die Träger der Regionalplanung ist hinsichtlich der Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an „Gemeinden oder Gemeindeteile“ zu konkretisieren.

Die Begründung ist um entsprechende Klarstellungen dazu sowie um weitere Kriterien für die Ausweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus zu ergänzen.

Begründung

Im 1. Entwurf wie auch zum vorliegenden 2. Entwurf zur Änderung des LEP entfällt der rechtsverbindliche Plansatz zu den Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion (2.2.14 G LEP Thüringen 2025), es verbleibt nur noch eine Vorgabe für die Träger der Regionalplanung (2.2.15 V Entwurf LEP). Laut dieser Vorgabe kann „Gemeinden oder Gemeindeteilen“ die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen werden. Im LEP Thüringen 2025 war geregelt, dass „bestimmten

Gemeinden überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen als Ziel der Raumordnung“ und „bestimmten Ortsteilen innerhalb eines Zentralen Orts oder innerhalb von Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion [...] als Grundsatz der Raumordnung zugewiesen werden können (siehe LEP Thüringen 2025, 2.2.16 V). Auch im vorliegenden 2. Entwurf bleibt es völlig unklar, wie die Zuweisung dieser Funktion erfolgen soll. Zudem war in der Begründung zu 2.2.14 G enthalten, dass die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion gemäß ThürKO nur „Gemeinden“ zugewiesen werden kann. Mit dem Wegfall der bisherigen Festlegungen und Begründungen zu den überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen im Abschnitt 2.2 Zentrale Orte des Änderungsentwurfs sind entsprechende Aussagen (siehe LEP Thüringen 2025, 2.2.14 G, 2.2.15 V, 2.2.16 V) nicht in die Vorgabe 2.2.15 V übernommen worden.

Zur Konkretisierung und Klarstellung der Vorgabe 2.2.15 V bzw. der Begründung sollten die Aussagen aus dem verbindlichen LEP Thüringen 2025 in den LEP-Entwurf übernommen werden. Im Übrigen führt, durch den Wegfall des Grundsatzes 2.2.14 G, der Verweis in der Begründung zu 4.4.5 V des LEP Thüringen 2025 ins Leere.

Hinsichtlich der Kriterien für die Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen auf der Ebene der Regionalplanung wurde zum 2. Entwurf nunmehr die Begründung um den Hinweis auf die Kriterien unter 4.4.6 LEP Thüringen 2025 ergänzt. Weiterhin fehlen jedoch die in der Begründung zu 2.2.15 V und 2.2.16 V des LEP Thüringen 2025 enthaltenen Kriterien.

Da die Kriterien für die Ausweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus sowohl aus der Begründung zu 2.2.15 V und 2.2.16 V als auch aus der Begründung zu 4.4.6 V von den Trägern der Regionalplanung für die Umsetzung in den Regionalplänen aufgegriffen und durch entsprechende Bewertungsvorgaben ergänzt wurden, sind auch die Kriterien aus der Begründung zu 2.2.15 und 2.2.16 wieder aufzunehmen.

Abschnitt 2.3 Mittelbereiche und Grundversorgungsbereiche

Zu 2.3.1 G und 2.3.3 G Begründung/ und Karte 1 Raumstruktur

Die Verflechtungsbereiche in den Grundsätzen 2.3.1 G bis 2.3.3 sind zu überarbeiten und der Hintergrund zum Abschnitt 2.3 ist zu spezifizieren.

Die Verflechtungsbereiche sind nur wirksam und in sich logisch nachvollziehbar, wenn diese in Verbindung mit dem Einzelhandel betrachtet werden.

Begründung

Die vom Plangeber gezogenen Grenzen der Verflechtungsbereiche bleiben unlogisch. Unter anderem wird der Grundversorgungsbereich zwischen dem Oberzentrum Jena und der Gemeinde Bürgel durch einen Zipfel getrennt, welcher zum Grundversorgungsbereich Dornburg-Camburg gehören soll (Großlöbichau, Jenalöbnitz, Löberschütz). Diese Gemeinden sind jedoch dem Verflechtungsbereich des Oberzentrum Jenas zuzuordnen. Denn die zentralörtlichen Einrichtungen für die Bevölkerung der drei Gemeinden liegen mit dem Oberzentrum Jena deutlich näher, als im Grundzentrum Dornburg-Camburg.

Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. LEP-Entwurf vorgetragen, ist die Auswahl und Zusammensetzung der in den Grundsätzen 2.3.1 und 2.3.3 sowie Karte 1 dargestellten Verflechtungsbereiche nicht nachvollziehbar. Auch bietet der Hintergrund zu 2.3 keine entsprechende Definition. Die mangelnde Konsistenz wird deutlich, indem Oberzentren zugeordnete Grundversorgungsbereiche (und auch Mittelbereiche?) haben und sonst weiter im Abschnitt keine Rolle spielen. Würde der Plangeber die Systematik der Raumstruktur ändern in „Oberbereiche“, „Mittelbereiche“ und „Grundversorgungsbereiche“, wäre

zumindest dieses Problem behoben. Der Oberzentrale Verflechtungsbereich (oder Oberbereich) dient dann zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs und ist deutlich weiter gefasst als der Grundversorgungs- und Mittelbereich. Der Mittelzentrale Verflechtungsbereich (oder Mittelbereich) dient der Deckung von Gütern des gehobenen periodischen Bedarfs und der Grundversorgungsbereich zur Deckung des Grundbedarfs. Der obere Verflechtungsbereich vereint dabei alle Versorgungseigenschaften vom Gütern des Grundbedarfs bis hin zum spezialisierten Bedarfs das heißt, dass ihm untergeordneten Verflechtungsbereich.

Des Weiteren ist der Verflechtungsbereich der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort versorgt wird. Daher ist es unabdingbar, dass die Verflechtungsbereiche ohne eine Zusammenführung mit dem Thema Einzelhandel nicht logisch nachvollziehbar sind. Würde der Plangeber des LEP-Entwurfs die Einzelhandelsverflechtung berücksichtigen, dann würden die Verflechtungsbereiche womöglich den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und kein inkonsistentes, schematisches Konstrukt bilden, wie aktuell. Gerade im Bezug zum Thema Einzelhandel sind die Grenzen der Mittelbereiche für die Oberzentren unbrauchbar und realitätsfern. Nach bisherigem Stand der Karte 1 würde die Verflechtungsbeziehungen bei Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten und höheren Bedarfs von Jena nicht bis zum Mittelzentrum Stadtroda reichen. Jedoch sollten nur Oberzentren diese speziellen Güter und Dienstleistungen bereitstellen. Diese Art von Verflechtung wird jedoch komplett ausgeblendet.

Abschnitt 5.2 Energie

Zu 5.2.3 G und Begründung

Die Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) Nr. 13 und 14 können aus der Auflistung in der Begründung zu 5.2.3 G gestrichen werden. Es sollte stattdessen geprüft werden, die Anfang März 2024 von der Bundesnetzagentur bestätigte Maßnahme M485a aus dem Netzentwicklungsplan Strom für die Zieljahre 2037/2045 in die Vorhabenauflistung zur Begründung zu 5.2.3 G mit aufzunehmen.

Ausführungen / Begründung

Die BBPIG-Vorhaben Nr. 13 und 14 können aus der Auflistung zum Grundsatz 5.2.3 G gestrichen werden. Für beide Vorhaben liegen Planfeststellungsbeschlüsse der Bundesnetzagentur vor. Damit sind die Trassenverläufe verbindlich festgelegt. Das Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen. Beide Ersatzneubauvorhaben befinden sich derzeit im Bau und werden voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb gehen. Im Anschluss erfolgt der Rückbau der beiden Bestandsleitungen.

Mit der Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom für die Zieljahre 2037/2045 durch die Bundesnetzagentur wurde die Wirksamkeit und Erforderlichkeit des Projektes „P485: Netzverstärkung und -ausbau: Eula – Weida – Herlasgrün – Marktleuthen“ mit der Maßnahme M485a „Errichtung einer 380 kV-Freileitung als Ersatzneubau für die bestehende 220-kV-Freileitung Eula – Weida – Herlasgrün“ nachgewiesen. Die Maßnahme M485a wurden von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 beantragt. Für die Aufnahme der Maßnahme M485a in die Begründung zu 5.2.3 G spricht erstens, dass der bestätigte Netzentwicklungsplan als Basis für den Bundesbedarfsplan dient, mit dem der Gesetzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf der darin enthaltenen Vorhaben verbindlich feststellt, womit die Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag erhalten, diese

Vorhaben umzusetzen. Zweitens haben sich die RPG OT sowie das TMIL in ihren jeweiligen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans für die Prüfung einer abschnittswisen Bündelung der Maßnahme M485a mit dem BBPIG-Vorhaben Nr. 14 ausgesprochen. Die mit diesem Prüfungsvorschlag angestrebten Verbesserungen hinsichtlich eines raum- und umweltverträglicheren Trassenverlaufs stehen in direktem Zusammenhang mit den Festlegungen im Plansatz 5.2.3 G sowie dessen Begründung und können somit einen Anwendungsfall begründen.

5.2.4 G (1. Entwurf 5.2.3 G) und Begründung

Die RPG OT begrüßt die Aufnahme des neuen 5.2.4 G. In dem Grundsatz sollten jedoch konkrete Maßnahmen zum Ausbau des Verteilnetzes verankert werden.

Ausführungen / Begründung

Das bestehende Stromverteilnetz ist für die Aufnahme und Verteilung der aus erneuerbaren Energien resultierenden, extrem hohen Leistungen zu keiner Zeit geplant und errichtet worden. Das bestehende Netz weist bereits jetzt erheblich Engpässe auf, welche sich mit den energiepolitischen Zielen zum Ausbau erneuerbarer Energien weiter verstärken werden. Mit dem Grundsatz wird zwar die Stromverteilnetzebene als relevante Versorgungsinfrastruktur mit ihrer ebenso überragenden öffentlichen Bedeutung gewürdigt und in der Wertung mit dem Übertragungsnetz und den erneuerbaren Energien gleichgestellt, den Aussagen zur notwendigen Abstimmung und räumlichen Koordinierung folgen aber keine konkreten Maßnahmen zum Ausbau des 110-kV-Verteilnetzes. Welche Maßnahmen die Verteilnetzbetreiber in ihrem Netzgebiet vorsehen, wird alle zwei Jahre in den Netzausbauplänen für das Verteilnetz dargelegt. Der erste Netzausbauplan für die Planungsregion Ost, neue Bundesländern und Hamburg, ist spätestens zum 30.04.2024 vorzulegen. Hierin enthalten sind konkrete Vorhaben, mit denen der Verteilnetzbetreiber in den nächsten fünf und zehn Jahren sein Netz optimieren, verstärken oder ausbauen will.

5.2.5 G (1. Entwurf 5.2.4 G) und Begründung

Die Integration von Speicherkapazitäten und Flexibilisierungsanwendungen sollte technologieoffen und systemübergreifend gewährleistet werden.

Ausführungen / Begründung

Die Bedeutung von Speichern für die Stabilität des Stromnetzes ist unbestritten und wird mit der Stilllegung der konventionellen Großkraftwerke deutlich zunehmen. Neben den Pumpspeicherkraftwerken, die insbesondere einen überregionalen Beitrag zur Stabilität des Gesamtsystems liefern, müssen zukünftig weitere Speichertechnologien eine tragende Rolle für die Versorgungssicherheit einnehmen.

5.2.6 Z und Begründung

Der Plansatz ist entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Ausführungen / Begründung

In diesem Ziel werden lediglich die gesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) redundant wiedergegeben. Mit dieser bundesrechtlichen Regelung bedarf es keiner Regelung im Rahmen eines Raumordnungsplanes auf Landesebene. Eine Notwendigkeit für eine derartige Zielformulierung wäre nur gegeben, wenn das Land Thüringen von der Möglichkeit gemäß § 7 Abs. 4 WindBG Gebrauch machen würde, die eigenen Flächenbeitragswerte per Staatsvertrag mit einem anderen Land zu reduzieren. Entsprechend dem neu eingefügten vierten Absatz in der Begründung zu 5.2.6 Z steht diese Möglichkeit „nicht zur Disposition“. Stattdessen wurde mit dem im Ziel 5.2.7 Z neu eingefügten Satz 3 den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eröffnet, über

öffentlich-rechtliche Vereinbarungen von den regionalen Teilflächenzielen abzuweichen. In Anbetracht der im § 7 Abs. 4 WindBG gesetzten Frist, 31.05.2024, drängt sich daher der Eindruck auf, dass das Land Thüringen die Möglichkeit der länderübergreifenden Flächenkompensation nicht verfolgt bzw. die diesbezügliche Umsetzungsfrist bewusst verstreichen lässt.

5.2.7 Z und Begründung

Die RPG OT nimmt die gebührende Berücksichtigung der zum 1. Entwurf vorgebrachten regionsspezifischen Hemmnisse und Restriktionen zur Kenntnis, gibt aber zu bedenken, dass bei der Regionalisierung der Flächenbeitragswerte die international bedeutsamen Forschungseinrichtungen - Thüringer Landessternwarte Tautenburg, Geodynamisches Observatorium Moxa - sowie zivile und militärische Flugsicherungsanlagen und deren Schutz- und Interessensbereiche angemessen zu berücksichtigen sind.

Ausführungen / Begründung

Mit der Neuregelung im Baugesetzbuch (§ 245e Abs. 1 BauGB) treten die bestandskräftigen Festlegungen im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 spätestens zum 31.12.2027 außer Kraft. Mit der perspektivischen Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes will die RPG OT einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden und stattdessen die Umsetzung der neuen bundes- und landesgesetzlichen Neuregelungen möglichst verträglich gestalten.

Gemessen an der Regionsfläche weist Ostthüringen das niedrigste relative Flächenpotenzial auf. Insbesondere aufgrund ausgedehnter Raumwiderstände wie der hohen Siedlungsdichte, zusammenhängender Waldflächen mit hervorgehobenen Waldfunktionen und Gebieten mit zu großer Hangneigung haben sich regionalen Flächenziele im Vergleich zum 1. Entwurf leicht verringert. Die vorgenommene Einschätzung ist sachgerecht, wengleich durch den verhältnismäßig hohe Flächenbeitragswert für Thüringen erhebliche Anforderungen an die flächenbezogene Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestellt werden.

Darüber sind die Nutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und zivilen und militärischen Flugsicherungsbelangen hier in Gestalt des militärischen Schutz- und Interessensbereiches um die Luftverteidigungsradaranlagen Gleina (Landkreis Altenburger Land) und Döbraberg (Landkreis Hof, Bayern) unter Beachtung der neuen Rechtslage in § 2 Satz 3 EEG, der Anlagenschutz gemäß § 18a LuftVG für den Leipzig-Altenburg Peiler am Verkehrslandesplatz Leipzig-Altenburg Airport sowie die Einschränkungen in der Umgebung der beiden von internationaler bedeutsamen Thüringer Forschungseinrichtungen in Tautenburg und Moxa in der zweckdienlichen Unterlage „Herleitung der regionalen Teilflächenziele zur Umsetzung des Flächenbeitragswerts gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz in Thüringen“ angemessen zu berücksichtigen. Unter Beachtung der Schutzwürdigkeit der genannten Einrichtungen gegenüber denen von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen stehen weitere bisher nicht betrachtete flächig ausgedehnte Bereiche innerhalb der Planungsregion Ostthüringen der Windenergienutzung (potenziell) nicht zur Verfügung.

5.2.8 G und 5.2.14 V Begründungen

Die jeweiligen Begründungen der Plansätze sind technologieoffener zu formulieren.

Ausführungen / Begründung

Unter Freiflächensolaranlagen oder „großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie“ werden sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) verstanden. Zwar werden bisher fast ausnahmslos Freiflächensolaranlagen als Photovoltaik-Anlagen zur ausschließlichen Stromerzeugung geplant und errichtet, vor dem Hintergrund einer vorausschauenden und sektorübergreifenden kommunalen Wärmeplanung ist zukünftig aber vermehrt damit zu rechnen, dass auch raumbedeutsame Solarthermieanlagen zur Wärmeengewinnung geplant werden. Die einseitige Ausrichtung auf die photovolatische Stromerzeugung in den Begründung zu 5.2.8 G und 5.2.14 V greift hier zu kurz.

Weil für Solarthermieanlagen nur Standorte in Frage kommen, die sich in räumlicher Nähe zur Wärmesenke befinden (z. B. Wärmenetze, gewerblich-industrielle Abnehmer), sollte geprüft werden, ob hinsichtlich dieser Nutzungsform diesbezüglich andere Beurteilungsmaßstäbe hinsichtlich Raumbedeutsamkeit und entgegenstehenden raumordnerischen Festlegungen gelten sollen und können.

5.2.10 V

Satz 3 der Vorgabe sollte gestrichen werden.

Ausführungen / Begründung

Dass für zukünftige Windenergiegebiete, in denen Höhenbeschränkungen vorgesehen sind, keine Anrechnungsmöglichkeit auf den zu erbringenden Flächenbeitragswert besteht, wird bereits im WindBG abschließend geregelt. Dem Plangeber diese Möglichkeit aber pauschal zu nehmen, beispielsweise um die Eigenversorgung über zusätzliche Vorranggebiete Windenergie in räumlicher Nähe zu Industrie- und Gewerbegebieten zu ermöglichen, erscheint mit Blick auf die berechtigten Interessen an einer Dekarbonisierung dieser Gebiete sowie mit Verweis auf die Leitvorstellungen 5 und 8 und die Vorgabe 5.2.13 V im 2. LEP Entwurf nicht sachgerecht und nachvollziehbar.

5.2.12 V

Die Vorgabe sollte gestrichen werden.

Ausführungen / Begründung

Dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen geht ein umfangreicher regionalplanerischer Planungsprozess voraus, welcher in der Regel über mehrere Jahre andauert. Bereits in dieser Phase werden sensible Waldstandorte von der Planung ausgenommen. Den Waldflächen ohne besondere/herausragende Waldfunktionen kommt hierbei die entscheidende raumordnerische Relevanz bei der Identifizierung möglichst konfliktarmer Waldstandorte zu. Die Kulisse der Waldschadensflächen ist einerseits zu dynamisch, um einer angemessenen raumordnerischen Abwägung zugeführt werden zu können, andererseits ist die landesweite und turnusmäßig durchgeführte Kartierung der Kalamitätsschäden mittels Fernerkundungsdaten der europäischen Sentinel-Mission mit methodischen Ungenauigkeiten behaftet. So eignen sich nur Satelliten-Daten, bei denen ein wolkenfreier Himmel für die Aufnahmen im Sommer – belaubter Zustand bei Buche, Esche und Eiche – und im Winter – immergrünes Nadelholz außer Lärche – vorliegt. Ohne diese Voraussetzung ist eine automatische Auswertung nicht möglich. In den anschließenden Prozessierungs- und Verarbeitungsschritten werden die Daten zwar um Fehlklassifizierungen, verursacht z. B. durch Schlagschatten oder Gewässerspiegelungen, bereinigt, jedoch enthält die Kulisse der Schadflächen seit der ersten Auswertung mit Stichtag 30.06.2019 kumulativ alle Kalamitätsflächen, die im Zeitraum bis 01.08.2023 vollständig flächig abgestorben oder geräumt wurden. Flächen, die durch weiter

zurückliegende Schadereignisse bereits wieder aufgestockt wurden, aber das Stadium der geschlossenen Dichtung noch nicht erreicht haben, oder Flächen mit vorhandener Naturverjüngung im Unterstand, werden weiter mitgeführt und fälschlicherweise als geschädigte, unbestockte Waldflächen identifiziert.

Hinzu kommt, dass die Schadentwicklung in den Waldbeständen eher kleinteilig und sehr dispers verteilt ist, sodass sich in nahezu allen potenziellen Vorranggebieten Windenergie Teilgebiete mit Waldschadensflächen befinden werden. Letztendlich erst in der Projektierungsphase und im Genehmigungsprozess können durch die konkrete Auswahl von Flächen mit geschädigten Waldbeständen sensiblere Standorte von der Planung ausgenommen werden und potenzielle Schäden am umliegenden Bestand sachgerecht vermieden werden.

Anmerkungen zum Umweltbericht

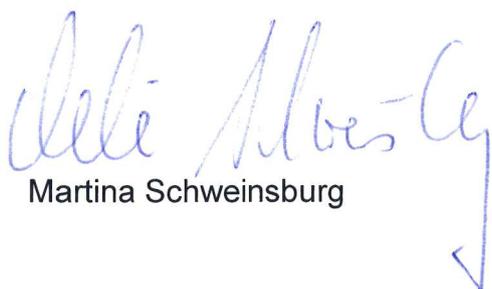
Viele der von der RPG-OT in der Stellungnahme des 1. LEPT-Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen im Umweltbericht (z. B. Aktualisierung von Rechtsverordnungen, von Daten zur Schadstoffbelastung, von Daten zum Verkehrslärm) wurden vorgenommen.

Dennoch wird auch im 2. LEP-Entwurf – Umweltbericht im Unterabschnitt „Energie“ (Abschnitt 4.1) weiterhin auf die vorrangige Nutzung geschädigter Waldflächen hingewiesen. Dabei ignoriert der Plangeber des LEP-Entwurfs, dass solche Schadflächen auch Wachstumsflächen/Jungaufwuchs-flächen für neue bodennahe Pionierpflanzen und Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren sein können. Sowohl dem Plangeber des LEP-Entwurfs als auch dem Plangeber der Regionalpläne fehlen entsprechende Daten, um bereits im Vorfeld konkret zu behaupten, dass vor allem auf solchen Flächen erneuerbaren Energien besonderes Gewicht beigemessen werden sollte. Dieses Vorgehen und die als Konnotation getroffene Behauptung: „Schadflächen = Totflächen“, ist fehlerhaft und weist eine nicht sach- und fachgerechte Behandlung des Themas „Schadflächen“ im Umweltbericht auf.

Die RPG OT fordert nochmalig eine ordnungsgemäße Behandlung oder eine Streichung des Satzes:

„Bei der Nutzung der Waldgebiete für Windenergie soll den Schadflächen besonders Gewicht beigemessen werden, um den gesunden Waldbestand nicht weiter zu belasten.“

Mit freundlichen Grüßen



Martina Schweinsburg